

# Lügen leben lange

**Google.** Der Suchmaschinenanbieter Google gewährt Zugriff auf rufschädigende Aussagen, selbst wenn Opfer gerichtliche Verbote erwirken.

**B**eleidigungen oder Lügen über sich selbst im Internet zu lesen, untergräbt nicht nur das Selbstvertrauen, sondern bringt auch den guten Ruf bei anderen in Gefahr. Viele Menschen bekommen das zu spüren, denn es ist ein Kinderspiel, diffamierende Texte, Bilder oder Filme online zu stellen. Sie wieder wegzubekommen, kann dagegen schwierig bis unmöglich sein, zum Beispiel wenn sich der Verfasser hinter Briefkastendressen im Ausland versteckt.

In solchen Fällen wäre es hilfreich, wenn wenigstens Suchmaschinen solche Inhalte nicht mehr in ihren Suchergebnissen anzeigen und darauf verlinken. Viele Menschen nutzen solche Suchmaschinen, meist Google, statt Webseiten direkt anzusteuern, wenn sie etwas wissen wollen. Taucht der Link zu einem diffamierenden Text nicht mehr auf, wird dieser nur schwer zufällig gefunden.

Doch Google spielt eine unrühmliche Rolle, wenn es darum geht, Links zu verleumdnerischen oder verlogenen Einträgen zu entfernen. Die Suchmaschine gewährt auch nach

der Löschung über eine Hintertür Zugang dazu. Bei Beschwerden stellt die Betreiberin gar in Aussicht, die Links wieder in den Suchergebnissen aufzulisten. Selbst gerichtliche Entscheidungen haben daran bislang offenbar wenig zu ändern vermocht.

## **Gerlachreport schlägt um sich**

Das zeigen mehrere Fälle um Lügen und Verleumdungen, die das unseriöse Internetportal Gerlachreport.com veröffentlicht hat, unter anderem über die Stiftung Warentest.

Die von der Stiftung Warentest herausgegebene Zeitschrift Finanztest hat in mehreren Artikeln seit Sommer 2017 das kriminelle System des Drahtziehers Rainer von Holst aufgedeckt. Er hat Anleger um Millionen Euro geprellt und Unternehmen unter Druck gesetzt, Geld zu zahlen, falls sie nicht wollten, dass rufschädigende, oft aus der Luft gegriffene Behauptungen veröffentlicht würden.

Der Gerlachreport reagierte auf die Berichte in der für ihn typischen Art: Er veröffentlichte frei erfundene Vorwürfe gegenüber der

Stiftung und speziell einer Redakteurin. Von den „unglaublichen Lügen der Stiftung Warentest“ und von Erpressung, Rufmord und übler Nachrede war die Rede.

Das Internetportal Gerlachreport sitzt in den USA und führt im Impressum lediglich eine Briefkastenfirma auf. Ohne ladungsfähige Adresse ist es in Deutschland unmöglich, das Portal mit rechtlichen Mitteln zu zwingen, Lügen oder Verleumdungen zu löschen.

## **Zusage nicht eingehalten**

Die Stiftung Warentest beantragte deshalb bei Google, in den Suchergebnissen 24 Links zu Artikeln mit unwahren Behauptungen und Beleidigungen im Gerlachreport zu löschen.

Per E-Mail sagte Google das zu. Unter der Trefferliste für entsprechende Suchbegriffe vermerkte Google, dass Ergebnisse als „Reaktion auf ein rechtliches Ersuchen“ entfernt wurden, und verwies für weitere Informationen dazu auf LumenDatabase.org (siehe Abbildungen rechts).

Die unschöne Überraschung: Der Hinweis ist auf diese Webseite verlinkt. Sie führt die Links zu den rechtlich beanstandeten Artikeln auf. Wer diese Links kopiert und im Internet-Browser einfügt, kann die Artikel lesen.

Finanztest-Chefredakteur Heinz Landwehr forderte Google daraufhin auf, sich an die Zusage zum Löschen zu halten. Google bestätigte den Eingang seiner E-Mail, antwortete aber trotz nochmaliger Erinnerung nicht.

## **Links bleiben zugänglich**

Finanztest fragte bei Googles Presseteam für Deutschland allgemein nach der Lösungspraxis. Daraufhin antwortete die von Google beauftragte Hamburger PR-Agentur a+o, dass die entfernten Ergebnislinks bewusst über Lumen weiterverbreitet werden: „Lumen ist eine von einem Institut der Harvard Universität betriebene Datenbank, die Transparenz bezüglich der Google-Suchergebnisse herstellt.“

## Unser Rat

**Antrag.** Verbreitet Google Links auf Inhalte, die Ihre Persönlichkeitsrechte verletzen, lässt sich die Sperrung der Links beantragen über <https://tinyurl.com/mnmv5uh> oder eine Google-Suche nach „Antragsformular zur Entfernung personenbezogener Daten“ oder „Anträge auf Entfernung von Inhalten“. Sie müssen Verstöße rechtlich begründen und alle Links angeben.

**Sperrung.** Haben Sie Google mit Begründung über Ihr Lösungsbe-

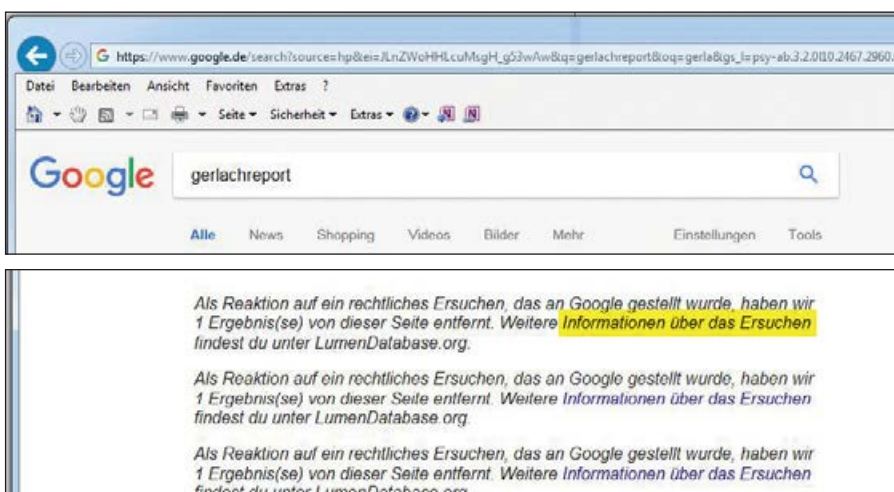
gehren informiert, muss Google in angemessener Frist – etwa zwei Wochen – sperren. Tut Google das nicht, können Sie auf Unterlassung klagen.

**Unterlassung.** Verbreitet Google rechtswidrige Links über einen Umweg wie die Datenbank Lumen weiter, sollten Sie Google mithilfe eines Anwalts abmahnen und – falls Google nicht sperrt – auf Unterlassung verklagen. Die Kosten übernimmt Ihre Rechtsschutzversicherung.

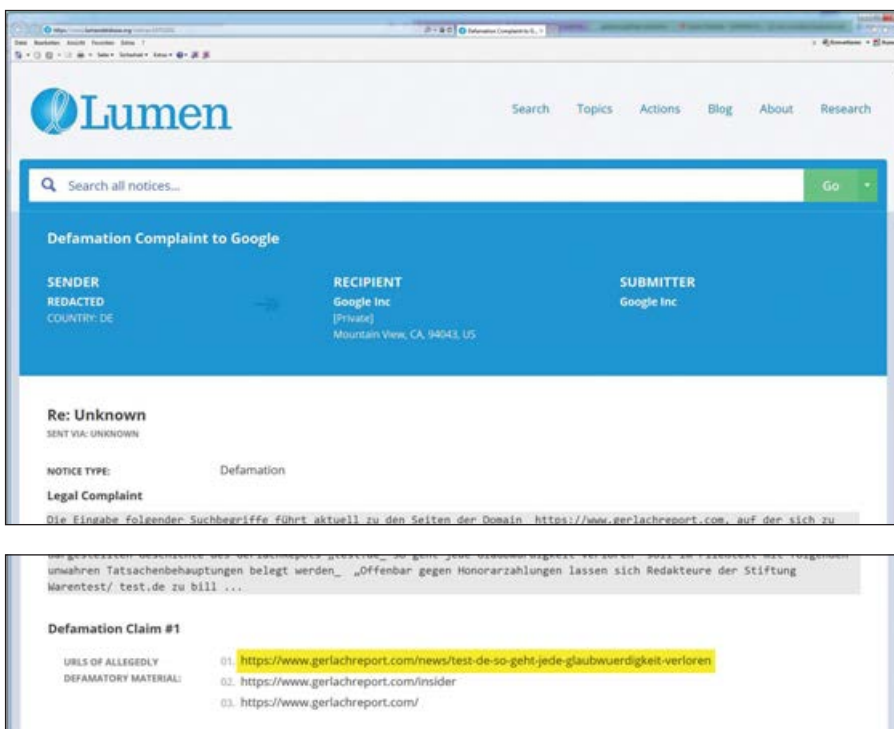
**Löschungsantrag.** Stiftung Warentest hat bei Google beantragt, 24 Ergebnislinks aus den Suchergebnissen zu löschen, die zu Artikeln mit falschen oder verleumderischen Aussagen im Gerlachreport führen. In den Artikeln werden Mitarbeiter der Stiftung Warentest als korrupt und bestechlich, als Lügner und Rufmörder verunglimpft. Google hat die Sperrung der Ergebnislinks bestätigt.



**Verlinkung.** Nach dem Antrag der Stiftung Warentest entfernte Google die beanstandeten Links aus den Suchergebnissen und fügte einen Hinweis hinzu: „Als Reaktion auf ein rechtliches Ersuchen, das an Google gestellt wurde, haben wir 1 Ergebnis(se) von dieser Seite entfernt. Weitere Informationen über das Ersuchen findest du unter LumenDatabase.org.“ Beigefügt war ein Link mit dem Vermerk „Weitere Informationen über das Ersuchen findest du unter LumenDatabase.org.“ Das ist eine Datenbank zu Löschungsbegehren.



**Datenbank.** Bei der Webseite Lumen-Database.org handelt es sich laut Google um eine Datenbank, „die Transparenz bezüglich der Google-Suchergebnisse herstellt“. Sie verzeichnet nicht nur Ergebnislinks auf Artikel, deren Löschung Google bestätigt hat, sondern auch Links auf Artikel, deren Weiterverbreitung deutsche Gerichte verboten haben. Um die Artikel zu lesen, müssen die gesperrten Links nur kopiert und im Browser des Rechners eingegeben werden.



SCREENSHOTS: STIFTUNG WARENTEST

Die PR-Agentur forderte, sie nicht zu zitieren. Zitate im Artikel könne Finanztest gerne der Pressesprecherin Google Deutschland, Lena Heuermann, in den Mund legen.

### Namen und Daten veröffentlicht

Lumen macht nicht nur problematische Veröffentlichungen zugänglich, sondern gibt auch falsche oder beleidigende Aussagen wieder, die eine Firma oder Person beanstandet. In den Erläuterungen für das rechtliche Ersuchen der Stiftung Warentest nannte Lumen mehrfach Namen von Mitarbeitern, etwa den der Redakteurin, die sich laut Gerlachreport angeblich „schmierig lassen“ haben soll.

Noch schlimmer: Es kommt vor, dass Leser sogar noch mehr erfahren. Die PR-Agentur behauptet zwar, Lumen nenne keine „Kontaktinformationen des Beschwerdeführers“ wie Postadresse, E-Mail oder Telefonnummern. Finanztest hat aber Namen und Adressen auf der Seite gefunden.

Im Fall von Stiftung Warentest spricht die PR-Agentur von einem Versehen: Die rechtswidrigen Textpassagen seien von Lumen nicht hinreichend geschwärzt worden. Lumen habe das entsprechend korrigiert.

Google hat Lumen aber angewiesen, Links nur auszublenden, wenn sie selbst den Namen des Betroffenen enthalten. Anstelle des Namens steht dann „redacted“; zu deutsch redigiert, ausgelöscht oder – wie die PR-Agentur schreibt – „anonymisiert“. Wird ein solcher Link in den Browser kopiert, führt er nicht mehr zu dem beanstandeten Artikel.

Pech haben Firmen und Personen, deren Namen nicht im Link selbst erscheinen. Bei ihnen funktioniert die Kopiermethode weiter. Daher sind nach wie vor Artikel zu finden, in denen Redakteure der Stiftung Warentest – teilweise mit Foto – namentlich als Rufmörder, Schmieregeldempfänger, Lügner und Erpresser bezeichnet sind.

### Gerichtsbeschlüsse gegen Google

Dass Google den Schutz persönlicher Daten und Rechte nicht wirklich ernst nimmt, zeigt auch die Reaktion auf Finanztest vorliegende Gerichtsbeschlüsse.

Zwei Firmen gingen rechtlich gegen den Suchmaschinenbetreiber vor, weil er sich weigerte, Links auf Artikel im Gerlachreport zu entfernen, die teilweise frei erfundene Behauptungen sowie Beschimpfungen wie „Verbrecher“ und „Betrüger“ enthielten. Sie beantragten eine einstweilige Verfügung, um

zumindest vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten. Ein Gericht entscheidet darüber innerhalb weniger Tage oder Wochen.

Das Landgericht Berlin gab beiden Anträgen statt und verbot Google, die Links weiter anzuzeigen (Az. 27 O 223/17 vom 4. Mai 2017 und Az. 27 O 702/17 vom 22. Januar 2018).

### Google hat Prüfpflichten verletzt

Die Richter begründeten die Beschlüsse damit, dass die Artikel das Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen. Sie erklärten, es sei gerichtsbekannt, dass im Gerlachreport „im Wesentlichen unwahre Tatsachenbehauptungen und unzulässige Schmähkritiken“ stünden, die vom „Recht auf freie Meinungsäußerung“ nicht gedeckt seien.

Google sei untätig geblieben, obwohl die Unternehmen in ihren Abmahnungen die Rechtsverletzungen konkret beschrieben hätten. Damit habe Google seine Prüfpflichten verletzt, schrieben die Richter.

**Google verlinkt trotz gerichtlicher Verbote auf eine Datenbank. Über sie sind die verletzenden Artikel zu finden.**

Trotz gerichtlicher Verbote verlinkt Google weiter auf die Datenbank Lumen. Über sie sind die Artikel mit den verletzenden Aussagen weiter zu finden. Über eine Firma aus Dubai sind genau die Inhalte zu lesen, die gerichtlich verboten wurden. Namentlich wird ein Vorstand als „Berufsverbrecher“ bezeichnet, der auch vor Morddrohungen nicht zurückschreckte.

Gegenüber Finanztest verteidigt Google seine Vorgehensweise mit der fehlenden Rechtskraft der Urteile. Das Argument ist falsch, da sich in Deutschland jeder an eine einstweilige Verfügung halten muss, solange sie nicht wieder aufgehoben wird.

Verstöße ahndet ein Gericht normalerweise mit Ordnungsgeldern, in diesem Fall mit bis zu 250 000 Euro pro Fall. Anwälte berichten, dass das Geld wegen des Firmensitzes in den USA aber schwer bei Google einzutreiben wäre.

### Nur in Deutschland entfernt

Googles Reaktionen wirken gegenüber den Opfern geradezu zynisch. Als sich der Berliner Anwalt einer international tätigen Firma beschwerte, dass gerichtlich verbotene Links außerhalb Deutschlands weiter angezeigt würden, erklärte das Unternehmen, es müsse sie nur aus Suchergebnissen für Deutschland entfernen. Falls der Anwalt anderer Meinung sei, solle er die Länder und die gesetzliche Grundlage angeben, um eine Entfernung der Links zu fordern. Ob Google die Links auch bei Abfragen außerhalb Deutschlands entfernen muss, ist unter Juristen umstritten.

Der Suchmaschinenbetreiber setzt in diesem Fall noch einen drauf: Falls in den Google-Suchergebnissen nicht mehr auf Lumen verwiesen werde solle, könne die Firma die Beschwerde zurückziehen. „In diesem Fall haben wir die Möglichkeit, die zuvor entfernten Inhalte wieder einzustellen und Lumen über Ihre Entscheidung, die Meldung zu widerrufen, zu informieren.“ Im Klartext: Dann nimmt sich Google das Recht heraus, die beanstandeten Links wieder in die Suchergebnisse aufzunehmen. Falsche oder beleidigende Aussagen wären wieder leicht zu finden.

An dem Zusammenspiel mit Lumen will der Internetreise nichts ändern, wie er schreibt: „Für Google hat Transparenz gegenüber unseren Nutzern jedoch höchste Priorität, weshalb wir die Nutzer auch über entfernte Inhalte aus unseren Suchergebnissen informieren. Dieses Transparenzgebot umfasst ebenfalls das Senden von Entfernungsanfragen an Lumen.“

### Google als „mittelbare Störerin“

Das sieht das Oberlandesgericht München anders. Es untersagte Google per einstweiliger Verfügung vom 7. Juni 2017, gelöschte rechtswidrige Suchergebnisse mit Hinweis auf das Lösungsverlangen über Lumen wieder zugänglich zu machen (Az. 18 W 826/17). Damit verletzte Google seine Prüfungspflicht.

Obwohl Nutzer die Website Lumen aufrufen müssten, haften Google als „mittelbare Störerin“. Dabei spiele es keine Rolle, dass Google nur auf den Datenbankeintrag verlinkt. Der Schwerpunkt der Suchmaschine liege schließlich in ihrer Suchfunktion. ■

Die dubiosen Machenschaften rund um das unseriöse Internetportal Gerlachreport sind unter [test.de/vonholst](https://test.de/vonholst) nachzulesen.